



# Frequently Asked Questions

zu den Richtlinien der RTR-GmbH  
für Anbieter von VoIP Diensten

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Wien | Oktober 2005

## Inhalt

Einleitung .....	3
1. Allgemeingenehmigung .....	3
2. „Telefondienst“ ohne ankommende Erreichbarkeit / ohne abgehende Rufe .....	4
3. Exterritoriale Dienstleistung .....	4
4. AGB/EB/LB .....	5
5. Telefonbucheintrag .....	5
6. Geografische Rufnummern / Nummerierung allgemein .....	6
7. Regelungen zur Rufnummer des Anrufers .....	8
8. Notrufe .....	8
9. Zusammenschaltung .....	10
10. Überwachung .....	10

## Einleitung

Die vorliegende Sammlung von Frequently Asked Questions (FAQs) ist als Ergänzung zu den zeitgleich von der RTR-GmbH veröffentlichten Richtlinien für Anbieter von VoIP Diensten zu sehen. Durch die Beantwortung von Fragestellungen aus der Praxis soll die unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinien verbessert und die regulatorische Sichtweise der RTR-GmbH bezüglich VoIP verdeutlicht werden.

### 1. Allgemeingenehmigung

**Frage:** Mein Geschäftsmodell ist der reine Wiederverkauf eines von Dritten zugekauften VoIP-Endkundenproduktes, mit dem ich auch Verbindungen ins PSTN anbiete. Muss ich diesen Dienst bei der RTR-GmbH anzeigen?

**Antwort:** Ja. Wiederverkauf eines Kommunikationsdienstes (z.B. eines Telefondienstes) gilt als Kommunikationsdienst und ist gem. § 15 TKG 2003 bei der RTR-GmbH anzuzeigen (Allgemeingenehmigung).

**Frage:** Ich betreibe einen SIP Server. Meinen Kunden biete ich einen VoIP Dienst an, über den sie untereinander telefonieren können. Die Kunden nutzen den Dienst über ihren Internetzugang. Einen Zugang ins herkömmliche Telefonnetz ermögliche ich meinen Kunden mit dem von mir angebotenen Dienst nicht an. Muss ich diesen Dienst bei der RTR-GmbH anzeigen?

**Antwort:** Nein. Wenn Verbindungen in das herkömmliche Telefonnetz nicht angeboten werden, wird der für Internetteilnehmer angebotene VoIP Dienst weder als Telefondienst noch als Kommunikationsdienst eingestuft.

Wird auch ein Internetzugang angeboten, so ist dieser Kommunikationsdienst gem. § 15 TKG 2003 bei der RTR-GmbH anzuzeigen (Allgemeingenehmigung).

**Frage:** Wir verwenden VoIP innerhalb unseres Konzernnetzes (d.h. auch zwischen unseren Tochterunternehmen). Muss ich diesen Dienst bei der RTR-GmbH anzeigen?

**Antwort:** Die bloße Verwendung von VoIP ist nicht anzeigepflichtig. Wird hingegen natürlichen oder juristischen Personen ein Dienst angeboten, der diesen das Telefonieren über VoIP auch ins PSTN ermöglicht, liegt ein anzeigepflichtiger Dienst gem. § 15 TKG 2003 vor, sofern der Dienst gewerblich (d.h. in der Regel gegen Entgelt) und öffentlich angeboten wird. Ein konzerninternes Anbieten wird im allgemeinen nicht dazu führen, dass der Dienst als öffentlich angeboten einzustufen ist, muss aber im Einzelfall durch die RTR-GmbH geprüft werden.

**Frage:** Ich verwende VoIP innerhalb meines Firmennetzes (unter Verwendung des firmeneigenen LAN), aber auch mit anderen Firmen bzw. Kunden, die über Internet erreichbar sind. Unsere zugehörige Infrastruktur (VoIP-fähige PBX) betreiben wir selbst. Muss ich diesen Dienst bei der RTR-GmbH anzeigen?

**Antwort:** Nein. Die bloße Verwendung von VoIP ist nicht anzeigepflichtig. Eine Dienstanzeige ist nur dann erforderlich, wenn es sich um das öffentliche Anbieten eines Kommunikationsdienstes als gewerbliche Dienstleistung (d.h. in der Regel gegen Entgelt) handelt.

Solange Sie mit Ihrem VoIP Dienst nicht Dritten den Zugang zum PSTN in gewerblicher Weise ermöglichen, besteht keine Anzeigepflicht.

Wird allerdings ein Dienst eines öffentlichen Anbieters genutzt, der neben der VoIP-PBX Funktionalität für Sie auch die Herstellung und Abrechnung von Verbindungen ins Telefonnetz einschließt, muss der betreffende Anbieter diesen Dienst als Telefondienst anzeigen.

## 2. „Telefondienst“ ohne ankommende Erreichbarkeit / ohne abgehende Rufe

**Frage:** Ich biete einen VoIP Dienst an, der nur aktive (gehende) Verbindungen ins PSTN erlaubt. Handelt es sich hierbei um einen Telefondienst?

**Antwort:** Ja. Aus Sicht der RTR-GmbH handelt es sich hierbei um einen Telefondienst, d.h. es müssen u.a. auch die entsprechenden Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zu Notrufdiensten erfüllt werden. Ein Telefondienst ohne ankommende Erreichbarkeit ist grundsätzlich gesetzlich unproblematisch; die damit verbundene Nichtrückrufbarkeit kann sich aber im Notruffall nachteilig auswirken. Der Teilnehmer sollte darauf jedenfalls ausdrücklich hingewiesen werden, z.B. in den Leistungsbeschreibungen. Darüber hinaus wird auf die Verpflichtung zur Erreichbarkeit aller Rufnummern hingewiesen (z.B. Mehrwertdienste).

**Frage:** Ich biete einen VoIP Dienst an, der lediglich die passive Erreichbarkeit meiner Teilnehmer mit einer Rufnummer ermöglicht. Ist dies zulässig und wenn ja, handelt es sich hierbei überhaupt um einen öffentlichen Telefondienst gemäß TKG 2003?

**Antwort:** Ein derartiger Dienst ist nur als (Produkt-)Variante eines angebotenen Telefondienstes zulässig, d.h. auf Wunsch des Teilnehmers muss ein Umstieg bzw. Upgrade auf volle gehende Funktionalität möglich sein. Ein Telefondienst, der ausschließlich die Erreichbarkeit eines Teilnehmers unter seiner Rufnummer gewährleistet, ist nicht zulässig. Jedenfalls muss die abgehende Funktionalität für den Zugang zu Notrufen in einem Telefondienst enthalten sein.

## 3. Exterritoriale Dienstleistungserbringung

**Frage:** Ich biete einen VOIP Dienst mit Zugang ins PSTN an, mein PSTN-Gateway befindet sich aber nicht in Österreich. Muss ich diesen Dienst gem. § 15 TKG 2003 als Telefondienst anzeigen (Allgemeingenehmigung)?

**Antwort:** Ja. Sofern der Dienst in Österreich angeboten wird und in Österreich verfügbar ist, muss er auch dann bei der RTR-GmbH angezeigt werden, wenn sich die zur Erbringung des Dienstes erforderliche Infrastruktur außerhalb Österreichs befindet.

**Frage:** Ich biete einen VOIP Dienst mit Zugang ins PSTN an, mein PSTN-Gateway befindet sich aber nicht in Österreich. Muss ich alle österreichischen Rufnummern erreichbar machen?

**Antwort:** Ja. Sofern der Dienst in Österreich angeboten wird und in Österreich verfügbar ist, müssen die Auflagen gem. TKG 2003 und KEM-V erfüllt werden (z.B. Interoperabilität, Erreichbarkeit von Mehrwertdiensten und Notrufen)

**Frage:** Ich biete einen VOIP Dienst mit Zugang ins PSTN an, mein Firmensitz befindet sich aber nicht in Österreich. Muss ich diesen Dienst gem. § 15 TKG 2003 als Telefondienst anzeigen (Allgemeingenehmigung)?

**Antwort:** Ja. Sofern der Dienst in Österreich angeboten wird und in Österreich verfügbar ist, muss er auch bei der RTR-GmbH angezeigt werden, auch wenn sich der Firmensitz außerhalb Österreichs befindet.

## 4. AGB/EB/LB

**Frage:** Muss ein VoIP Anbieter, der Zugang ins PSTN anbietet, auch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Entgeltbestimmungen (EB) und Leistungsbeschreibungen (LB) haben?

**Antwort:** Ja. Da der Dienst als Telefondienst gilt, sind diese Unterlagen jedenfalls erforderlich und auch der RTR-GmbH anzuzeigen (vgl. § 25 TKG 2003). Dies kann im Rahmen der Allgemeingenehmigung ebenfalls auf der Website der RTR-GmbH durchgeführt werden. Vergleiche dazu auch die Ausführungen zur AGG.

## 5. Telefonbucheintrag

**Frage:** Muss ich als Anbieter eines mittels VoIP realisierten Telefondienstes ein öffentlich zugängliches Teilnehmerverzeichnis führen?

**Antwort:** Ja. Gemäß § 18 TKG 2003 muss ein öffentlich zugängliches Teilnehmerverzeichnis geführt werden und auch ein telefonischer Auskunftsdienst darüber unterhalten werden. Diese Verpflichtung entfällt, wenn sichergestellt ist, dass diese Dienste von dritter Seite (z.B. der Telekom Austria AG in Form der Universaldienstverpflichtung) erbracht werden.

**Frage:** Ist es möglich, ausschließlich die SIP-Adresse eines Teilnehmers in das Telefonbuch aufzunehmen oder gibt es für einen Telefondienstbetreiber auch eine Verpflichtung, die Rufnummer aufzunehmen?

**Antwort:** Für den Eintrag in das betreiberübergreifende Telefonbuch, das derzeit von der Telekom Austria AG als Universaldienstleistung herausgegeben wird, ist ausschließlich die Rufnummer vorgesehen, SIP-Adressen können in anderen Verzeichnissen eingetragen werden (z.B. ENUM). Unter „Teilnehmernummer“ i.S.d. §§ 18 und 69 TKG 2003 wird ausschließlich die Rufnummer verstanden. Dies ergibt sich aus der Definition des Telefondienstes gem. § 3 Z 16 TKG 2003, wo von Nummern in nationalen und internationalen Rufnummernplänen gesprochen wird.

## 6. Geografische Rufnummern / Nummerierung allgemein

**Frage:** Ich bin Wiederverkäufer eines Telefondienstes auf Basis von VoIP, der von meinem Vertragspartner an ortsfesten Netzabschlusspunkten erbracht wird. Bekomme ich geografische Rufnummern?

**Antwort:** Ja. Wiederverkäufer von Telefondiensten (d.h. mit Zugang ins PSTN) an festen Standorten haben (technologieneutral) die Möglichkeit, geografische Rufnummern zu verwenden.

**Frage:** Mein Geschäftsmodell ist der reine Wiederverkauf eines von Geschäftspartnern zugekauften VoIP-Endkundenproduktes, mit dem ich Verbindungen ins PSTN anbiere. Darf ich meinen Neukunden Rufnummern aus jenen Blöcken zur Nutzung zuweisen, die meinen Geschäftspartnern von der RTR-GmbH zugeteilt wurden? Meine Geschäftspartner sind damit ausdrücklich einverstanden.

**Antwort:** Nein. Wird einem Betreiber ein Rufnummernblock zugeteilt, darf er daraus einzelne Rufnummern nur seinen Teilnehmern zuweisen. Dies bedeutet, dass er einen entsprechenden Vertrag mit dem Endkunden haben muss. In weiterer Folge – im Extremfall unmittelbar nachdem der Kunde den Vertrag abgeschlossen hat – ist es für den Teilnehmer möglich, unter Mitnahme der Rufnummer zu einem anderen Betreiber zu wechseln („Portierung“). Eine Weitergabe einer Rufnummer von einem Betreiber an einen anderen, der dann erst die Rufnummer an einen Endkunden zuweist – das wäre eine sogenannte „Weitergabe an Dritte“ – ist nicht zulässig.

**Frage:** Ich bin ein ISP und biete Breitbandzugänge auf Basis von Kabel (CATV), Entbündelung bzw. eines Bitstreaming Wholesale-Angebotes an. Zusätzlich biete ich meinen Teilnehmern mit meinem VoIP Dienst die Möglichkeit von Verbindungen ins PSTN an. Bekomme ich geografische Rufnummern?

**Antwort:** Ja. Wenn Sie mit dem von Ihnen angebotenen Breitbandzugang dem Teilnehmer einen ortsfesten Netzabschlusspunkt zur Verfügung stellen. Ein solcher fester Netzabschlusspunkt für den Telefondienst kann z.B. über ein eigenes CATV-Netz, ein lokales Glasfasernetz, entbündelte Teilnehmeranschlussleitungen oder am Vertragswege über ein Bitstreaming Wholesale-Angebot eines Netzbetreibers bereitgestellt werden.

**Frage:** Ich biete einen VoIP Telefondienst an und habe einen Kooperationsvertrag mit einem anderen Kommunikationsdienstbetreiber (KDB) bzw. Kommunikationsnetzbetreiber (KNB), wie z.B. einem Internet Service Provider (ISP), der dem Teilnehmer selbst einen Anschluss mit ortsfestem Netzabschlusspunkt zur Verfügung stellt. Bekomme ich geografische Rufnummern?

**Antwort:** Ja. Sofern der Kooperationsvertrag u.a. regelt, dass Sie als VoIP Anbieter bei einer Änderung des Netzabschlusspunktes (z.B. Kündigung oder Standortänderung des Teilnehmeranschlusses) entsprechend informiert werden und dieser Vertrag der RTR-GmbH vorgelegt werden kann.

Falls Ihr Vertragspartner nicht selbst der den Anschluss bereitstellende KNB ist, muss es allerdings auch entsprechende Verträge Ihres Vertragspartners mit dem den Anschluss bereitstellenden KNB geben.

**Frage:** In welchem Fall liegt ein ortsfester Netzabschlusspunkt vor?

**Antwort:** Ein ortsfester Netzabschlusspunkt liegt jedenfalls (also nicht taxativ) vor, wenn

1. der Teilnehmeranschluss leitungsgebunden ist und der Telefondienst im Zusammenhang mit der zugehörigen geografischen Rufnummer (unbeschadet der Regelung betreffend die Rufnummer des Anrufers – siehe eigene FAQ)
  - a. von der Netzseite (VSt, Router) technisch ausschließlich über diese Leitung erbracht wird (diese Situation liegt idR bei „klassischen“ PSTN-Anschlüssen vor) und/oder
  - b. vom KNB eine Network Termination (NT), d.h. eine Netzendeinrichtung mit entsprechendem Netzabschlusspunkt, beim Teilnehmer fest installiert wird und der Teilnehmer darauf hingewiesen wird, dass die Netzendeinrichtung im Eigentum des KNB steht und Änderungen an der NT nicht zulässig sind. Die NT kann dabei mehr oder weniger Funktionalität enthalten (z.B. bei ISDN die Umsetzung von 2-Draht auf 4-Draht; bei POTS im Wesentlichen nur die Funktion der „Telefondose“). Die Verbindung zwischen Vermittlungsstelle und den Einrichtungen des Teilnehmers kann drahtgebunden oder drahtlos realisiert werden. Gemäß der Definition des TKG 2003 umfasst ein Netzabschlusspunkt alle notwendigen physischen und logischen Spezifikationen, die dem Teilnehmer den Zugang zum jeweils angebotenen Dienst ermöglichen. Wenn ihm mehrere Dienste angeboten werden, kann es unterschiedliche Netzabschlusspunkte je Dienst geben. Auf die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Schnittstellenspezifikation öffentlich angebotener Kommunikationsdienste wird hingewiesen.
2. der Wechsel der physischen Leitung immer nur unter Mitwirkung des den Anschluss bereitstellenden Netzbetreibers in der Weise zustande kommt, dass ein Update der Teilnehmer-Stammdaten gewährleistet werden kann (z.B. Wohnungswechsel unter Mitnahme der Rufnummer innerhalb eines Ortsnetzes).

**Frage:** Wie kann bei Verwendung von drahtlosen Technologien wie WLAN, WiMaX oder GSM die Anforderung an einen physischen ortsfesten Netzabschlusspunkt (vgl. § 39 Abs. 1 KEM-V) gewährleistet werden?

**Antwort:** Mit einem mobilen Endgerät ist dies nicht möglich. Wenn jedoch eine Empfangseinrichtung (Netzendeinrichtung; Network Termination), die den Netzabschlusspunkt beim Endkunden bereitstellt, ortsfest installiert wird, so kann die Anforderung erfüllt werden. Zusätzlich ist der Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass die Leitungsendeinrichtung im Eigentum des Kommunikationsnetzbetreibers (KNB) steht und Änderungen am Netzabschlusspunkt nicht zulässig sind. Vergl. Veröffentlichung der RTR-GmbH zum Thema „Nutzung geografischer Rufnummern für Nebenstellenanlagen mit mobilen Teilnehmern“ <http://www.rtr.at/num/i003>.

**Frage:** Welche Voraussetzungen gelten für die Zuteilung von (0)720-Rufnummern?

**Antwort:** Rufnummern aus dem Bereich (0)720 sind ausdrücklich für die Erbringung eines Telefondienstes vorgesehen. Der angebotene VoIP Dienst muss dem Teilnehmer den Zugang ins PSTN ermöglichen, also ein VoIP Dienste der Klasse A sein. Hinsichtlich des Anbietens von Diensten mit ausschließlich ankommenden Verbindungen – siehe eigene FAQ.

**Frage:** Bei unserem Produkt kann der Kunde Durchwahlen zu seiner geografischen Rufnummer selbst verwalten. Ist es zulässig, dass mittels dieser Durchwahlen Endgeräte (bzw. SIP-Clients) an verschiedenen geografischen Orten erreicht werden?

**Antwort:** Ja. Die Realisierung einer geografisch „verteilten“ Nebenstellenanlage hinter einer Rufnummer ist zulässig, sofern die generellen Nutzungskriterien für eine geografische Rufnummer erfüllt sind.

Ihr Teilnehmer darf auf Basis dieser technischen Lösung aber keinesfalls ein gewerbliches Angebot an Dritte legen, bei dem die Durchwahlrufnummern an Dritte zur Nutzung weitergegeben werden.

## 7. Regelungen zur Rufnummer des Anrufers

**Frage:** Wie sind die Regelungen der KEM-V zur Rufnummer des Anrufers in IP-Netzen umzusetzen?

**Antwort:** Die Regelungen sind technologieneutral. Dies bedeutet, dass gemäß § 5 KEM-V Rufnummern, an denen der Teilnehmer, von dessen Anschluss die Verbindung ausgeht, ein Nutzungsrecht hat, bei abgehenden Rufen als Rufnummer des Anrufers verwendet werden können.

Wenn es sich um nomadische Dienste handelt, ist dem jeweils aktuell genutzten (Internet-) Anschluss eine nomadische Rufnummer (0)720 bzw. (0)780 zugeordnet. Wenn der Teilnehmer darüber hinaus z.B. auch das Nutzungsrecht an einer geografischen Rufnummer hat, kann auch diese als Rufnummer des Anrufers übermittelt werden (bei Notrufen ist die Nutzung der geografischen Rufnummer nur an jenem Anschluss zulässig, der durch diese geografische Rufnummer adressiert wird – siehe hierzu FAQ zu Notrufen).

**Frage:** Bei unserem Produkt erhält der Teilnehmer bei jeder Registrierung bzw. mit jedem Anruf eine dynamische Rufnummer zugeteilt. Sind wir trotzdem zur Übermittlung der Rufnummer verpflichtet?

**Antwort:** Ja. Gemäß § 5 KEM-V ist bei nationalen Gesprächen (Ursprung und Ziel in Österreich) jedenfalls eine Rufnummer zu übermitteln, die den Teilnehmer identifiziert. Speziell bei dynamisch zugewiesenen Rufnummern ist zu beachten, dass die Anforderungen nur dann erfüllt sind, wenn mit Datum/Uhrzeit der rufende Teilnehmer festgestellt werden kann.

## 8. Notrufe

**Frage:** Darf bei einem Notruf von einem Anschluss, dem eine geografische Rufnummer zugewiesen ist, auch die (0)720er Rufnummer als Rufnummer des Anrufers zum Notrufträger übertragen werden?

**Antwort:** Ja. Theoretisch können einem physischen Anschluss auch zwei Rufnummern (Netzabschlusspunkte) zugeordnet sein, z.B. eine geografische und eine aus dem Bereich (0)720. Es wird seitens der RTR-GmbH aber nachdrücklich empfohlen, im Falle eines Notrufs in diesen Situationen die geografische Rufnummer als Rufnummer des Anrufers zu verwenden. In vielen Fällen wird nur diese Vorgangsweise sicherstellen können, dass der Ort des Notrufers auch dann festgestellt werden kann, wenn der Anrufer dazu selbst nicht mehr in der Lage ist („Röchelanrufe“).



Eine Situation mit mehreren Rufnummern, die einem Anschluss zugeordnet sind, ist im Übrigen nicht VoIP-spezifisch, beispielsweise gibt es auch im ISDN im Zusammenhang mit dem Feature *Multiple Subscriber Number* eine ähnliche Situation.

**Frage:** Sind Anbieter von VoIP Diensten, die Zugang ins PSTN anbieten, verpflichtet, Notrufträgern Auskunft über ihre Teilnehmer zu geben?

**Antwort:** Ja. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des TKG 2003 (§ 98, § 92 Abs 3 Z 3 und Z 6 TKG 2003), die nicht zwischen klassischen PSTN und VoIP Betreibern unterscheiden. Auskunftspflichtig sind Stammdaten (Name, Wohnadresse) und Ort des Anrufers (sofern solche Daten im technischen System des Dienstbetreibers verarbeitet werden).

**Frage:** Wie route ich Notrufe, wenn ich nicht über die aktuellen Standortdaten des Anrufers verfüge?

**Antwort:** Ein VoIP Anbieter sollte jedenfalls alle Anstrengungen unternehmen, um den Erwartungen der Endkunden nach einem qualitativ hochwertigen Zugang zu Notrufen nachzukommen. Wenn der Standort des rufenden Teilnehmers einem VoIP Anbieter trotz Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht bekannt ist, so ist auch ein nicht-standortabhängiges Routing zulässig (z.B. Routing eines Notrufes mit unbekanntem Standort zu Leitstellen in den Landeshauptstädten), sofern es sich dabei um die für den Endkunden beste technisch mögliche Lösung handelt. Anzumerken ist, dass der VoIP Anbieter den Standort z.B. ermitteln kann, indem er dem Teilnehmer die Möglichkeit anbietet, den Standort selbst manuell einzugeben (bei nomadischen Diensten z.B. bei jedem Login). Lösungen zur Problematik der Standortbestimmung von Teilnehmern im Internet werden derzeit auf internationaler Ebene entwickelt.

Wenn sich aus der Realisierung des VoIP-Dienstes Abweichungen von der von den Endkunden gewohnten Erreichbarkeit der Notrufdienste ergeben, sollten die Teilnehmer darauf jedenfalls ausdrücklich hingewiesen werden.

**Frage:** Darf der Teilnehmer seinen Standort selber eingeben, damit auf Basis dieser Daten das Routing zur nächstgelegenen Notrufzentrale durchgeführt werden kann?

**Antwort:** Vom Netzbetreiber sollten die am besten gesichert verfügbaren Daten für das Notruf-Routing verwendet werden. Wenn keine anderen Daten verfügbar sind, dann ist auch eine Selbsteingabe durch den Teilnehmer möglich, wie dies u.a. von der US- Regulierungsbehörde FCC ausdrücklich vorgesehen ist.

**Frage:** Ich kenne den Standort des Anrufers, wie finde ich die „richtige“ (ursprungsabhängige) Zielrufnummer des Notrufträgers?

**Antwort:** Der Standort des Teilnehmers kann, wie untenstehend ausgeführt, auf die Quell-ONKZ abgebildet werden. Die Telekom Austria AG bietet im Standardzusammenschaltungsangebot<sup>1</sup> an, Notrufe, denen am Pol die Quell-ONKZ in der *Called Party Number* vorgestellt wird, zum richtigen Notrufträger zuzustellen (s. Standardzusammenschaltungsangebot der Telekom Austria AG, Anhang 16, Pkt. 2.1).

**Frage:** Ich kenne den Standort des Anrufers, wie finde ich die Quell-ONKZ?

<sup>1</sup> <http://www.telekom.at/Content.Node/meta/geschaeftsbedingungen.php>

**Antwort:** Die geografischen Ortsnetzgrenzen sind in einer Anlage der KEM-V<sup>2</sup> festgelegt. Wenn Sie die Adresse kennen, können Sie damit zugehörige (Quell-) Ortsnetzkennzahlen bestimmen. Als Zwischenschritt müssen Sie dazu aus der Adresse die geografische Länge und Breite ermitteln.

**Frage:** Der von uns vorgesehene Wählplan kennt nur nationale bzw. internationale Wahl. Genügt es deshalb, den Notruf nur mit Ortsvorwahl (z.B. 0312 122) anzubieten?

**Antwort:** Nein. Nur ein Ruf ohne Vorwahl einer Ortsnetzkennzahl ist ein Notruf im Sinne des § 20 Abs 1 TKG 2003 (siehe auch § 93 Abs 4 KEM-V).

**Frage:** Wir bieten VoIP Dienste immer nur als Bündelprodukt mit POTS/ISDN+ADSL an, der Kunde kann also über seinen POTS/ISDN-Anschluss einen Notruf erreichen. Kann ich deshalb beim VoIP Anschluss (als Least-Cost-Routing) auf die Notruffunktionalität verzichten?

**Antwort:** Nein. Wird mit dem VoIP Zugang ein Telefondienst erbracht, so ist auch dort die Möglichkeit des Notrufs vorzusehen.

## 9. Zusammenschaltung

**Frage:** Bin ich bei der Verkehrsübergabe an einen PSTN-Betreiber verpflichtet, ZGV7-Protokolle zu verwenden, oder kann ich z.B. auch eine IP-Übergabe verlangen?

**Antwort:** § 48 Z 1 TKG 2003 sieht vor, dass Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes dazu verpflichtet sind, anderen Betreibern solcher Netze auf Anfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen. Alle Beteiligten haben hierbei das Ziel anzustreben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. § 49 Z 1 TKG 2003 weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich um Zusammenschaltung leitungs- oder paketvermittelter Netze handeln kann.

Das gemäß § 38 Abs 3 TKG 2003 von der Telekom Austria AG als marktbeherrschendes Unternehmen bestehende Standardzusammenschaltungsangebot sieht aktuell eine Zusammenschaltung auf Basis des ZGV7-Protokolls vor, grundsätzlich können jedoch auch andere Protokolle nachgefragt werden. Kann trotz Verhandlungen zwischen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste binnen sechs Wochen ab Einlangen der Anfrage keine Einigung erzielt werden, so kann gemäß § 50 Abs 1 TKG 2003 die Regulierungsbehörde angerufen werden.

Bei einer Entscheidung der TKK würde voraussichtlich u.a. zu bewerten sein, ob der derzeitige Stand der Standardisierung im IP-Bereich geeignet erscheint, ein Abgehen von der bisherigen Regelung zu rechtfertigen.

## 10. Überwachung

**Frage:** Ich erbringe einen VoIP Dienst. Weder ich, noch meine Vertragspartner, die für mich Leistungen im Zusammenhang mit meinem VoIP Dienst erbringen, haben Zugriff auf die

---

<sup>2</sup> <http://www.rtr.at/kem-v>

Nutzdaten (VoIP Sprachpakete) meiner Teilnehmer. Wie soll ich die Überwachung sicherstellen?

**Antwort:** Die Verordnung über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (BGBl. II Nr. 418/2001 und BGBl. II Nr. 559/2003) legt fest, dass die diesbezüglichen Auflagen nur für solche Anbieter gelten, die einen öffentlichen Telefondienst gemäß § 3 Z 16 TKG 2003 erbringen und in deren Netz physikalische Teilnehmeranschlüsse vorhanden sind. Zudem gilt, dass die spezifischen Verpflichtungen den Betreiber im Einzelfall nur dann treffen, soweit ihm diese auf Grund wirtschaftlicher und technischer Gegebenheiten zumutbar sind.

Generell muss zum Thema Überwachung festgehalten werden, dass die Kompetenzen hier nicht bei der RTR-GmbH, sondern den zuständigen Bundesministerien (BMJ, BMI, BMVIT) liegen. Zudem wird das Thema seit geraumer Zeit international intensiv diskutiert, sodass nicht auszuschließen ist, dass es mittelfristig zu europaweiten gesetzlichen Anpassungen kommt.